

Anlage 1 zum Betreuungsvertrag



Merkblatt „Beiträge der/des Sorgeberechtigten“

(Beiträge gültig ab 01.08.2019)

Mit diesem Merkblatt werden Sie über alle Fragen informiert, die mit dem finanziellen Beitrag der/des Sorgeberechtigten (im Weiteren: Elternbeitrag) für den Besuch der Kindertagesstätte "Niki de St. Phalle" zusammenhängen.

1. Höhe der Elternbeiträge/Verpflegungskostenpauschale

Die Höhe der Elternbeiträge für die Kita "Niki de St. Phalle" ist nach Einkommensgruppen gestaffelt. Bei Veränderungen der betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen behält sich das UKM vor, die Beitragssätze monatlich anzupassen. Gleiches gilt für die Verpflegungskostenpauschale.

Jahres- Brutto- Einkommen	Elternbeiträge für die Kita "Niki de St. Phalle" (Euro) ab 01.08.2019		
	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahren	Verpflegungskosten- pauschale
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	+ 85,00 €
bis 37.000 €	22,00 €	12,00 €	+ 85,00 €
bis 50.000 €	255,00 €	142,00 €	+ 85,00 €
bis 62.000 €	340,00 €	217,00 €	+ 85,00 €
bis 75.000 €	384,00 €	289,00 €	+ 85,00 €
bis 85.000 €	462,00 €	345,00 €	+ 85,00 €
bis 95.000 €	553,00 €	395,00 €	+ 85,00 €
bis 105.000 €	579,00 €	434,00 €	+ 85,00 €
bis 125.000 €	638,00 €	477,00 €	+ 85,00 €
bis 150.000 €	701,00 €	525,00 €	+ 85,00 €
über 150.000 €	772,00 €	578,00 €	+ 85,00 €

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und besteht bis zum Ende des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.

Die Beitragspflicht wird durch evtl. Schließungszeiten der Einrichtung oder die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Gleiches gilt für die Änderung der Öffnungszeiten.

Wird ein beitragspflichtiges Kind 3 Jahre alt, ändert sich der Elternbeitrag zum 01. des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.

2. Geschwisterkinder

Wenn mehrere Kinder einer beitragspflichtigen Person oder Familie gleichzeitig in der Kindertagesstätte betreut werden, so ist nur ein Kind beitragspflichtig. Sollten sich unterschiedlich hohe Beiträge ergeben, muss der höher ausfallende Elternbeitrag gezahlt werden.

3. Pflegekinder, Betreuung durch Dritte

Pflegeeltern sind ebenfalls zahlungspflichtig. Ist ein Kind in Vollzeitpflege bei Pflegeeltern untergebracht und wird diesen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Pflegeeltern an die Stelle der Eltern.

4. Berechnung des Einkommens

Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist die **Summe der positiven Einkünfte** im Sinne des § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Zu berücksichtigen ist in der Regel das Einkommen beider Elternteile (leibliche Eltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern bzw. Dritte) und des betreuten Kindes. Dabei ist unerheblich, ob die Eltern miteinander verheiratet sind. Es gilt grundsätzlich das Einkommen des jeweiligen Kalenderjahres.

Bei Aufnahme des Kindes in die Kita erfolgt eine vorläufige Einstufung in eine Einkommensgruppe auf Grundlage der Erklärung zum Elternbeitrag. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Relevante Einkommensveränderungen im laufenden Jahr werden ggf. auf Anforderung angepasst. Das Jahreseinkommen muss nach Abschluss des Kalenderjahres (z.B. durch Einkommenssteuerbescheid) nachgewiesen werden. Nach Überprüfung des Einkommens wird der ggf. zu viel oder zu wenig gezahlte Elternbeitrag erstattet oder nachgefordert.

Vom UKM erhalten Sie eine Mitteilung, aus der die Höhe und die Fälligkeitstermine der Beiträge hervorgehen.

4.1. Wenn Sie Arbeitnehmer/in sind (Arbeiter, Angestellte, Beamte ...)

Zu Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge oder Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Zu den Einkünften zählen insbesondere das monatliche Bruttogehalt inkl. Zuschläge (z. B. für Überstunden), Versorgungsbezüge, vermögenswirksame Leistungen, Provisionen und einmalige oder laufende Zahlungen, wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Auch im Ausland erzielte Einkünfte sind anzurechnen. Vom Gesamtbrutto-Jahreseinkommen werden die Werbungskosten mindestens in Höhe der für das Jahr gültigen Pauschale (seit 2011: 1.000,00 €) abgezogen. Höhere Werbungskosten

werden nur berücksichtigt, wenn diese durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesen sind.

4.2. „Beamtenzuschlag“ bei Beamten, Soldaten und Richtern etc.

Für Beamte und ähnliche Einkommensbezieher, die keine eigenen Beiträge zur Altersversorgung zahlen, ist dem Einkommen ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen.

4.3. Wenn Sie geringfügig beschäftigt sind

Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung/Minijob sind in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen. Da diese Einkünfte für Sie als Arbeitnehmer/in steuerfrei sind, ist hier kein Werbungskostenabzug möglich.

4.4. Wenn Sie selbstständig, gewerbetreibend oder Landwirt/in sind

Bei Selbstständigen, Gewerbetreibenden und Landwirten ist der vom Finanzamt ermittelte Gewinn laut Einkommensteuerbescheid maßgeblich (Bruttoeinnahmen abzüglich der Werbungskosten). Sollten bei einer Einkommensart Negativeinkünfte (Verluste) erwirtschaftet worden sein, bleiben diese unberücksichtigt. Nachweis ist der Einkommensteuerbescheid oder (vorläufig) eine Gewinn- und Verlustrechnung des Steuerberaters.

4.5. Wenn Sie sonstige Einkünfte erzielen

Die positiven Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, sämtliche öffentliche Leistungen und Lohnersatzleistungen sind ebenfalls als Einkommen anzurechnen. Anzugeben sind alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das betreute Kind. Dazu gehören z. B.: Wohngeld, Unterhaltsleistungen, Renten, Lohnersatzleistungen, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld etc. Auch Leistungen nach dem SGB, Einkünfte nach § 22 EStG, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, Leistungen nach dem Unterhaltsicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen sind anzurechnen. Das Elterngeld wird ebenfalls als Einkommen berücksichtigt. Anrechnungsfrei bleibt dabei nur der monatliche Sockelbetrag von 300,00 €. Kindergeld zählt nicht zum maßgeblichen Einkommen.

4.6. Wenn Sie alleinerziehend sind

Bei alleinerziehenden, getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern ist das Einkommen des Elternteiles zu berücksichtigen, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Als alleinerziehend gilt man, wenn man mit dem minderjährigen Kind zusammenwohnt und allein für dessen Pflege und Erziehung verantwortlich ist, ohne dass von einer Entlastung des Elternteils durch eine andere Person ausgegangen werden kann. Unterhaltsleistungen für Sie und das Kind werden als Einkommen angerechnet und sind durch Kontoauszüge

oder Unterhaltstitel zu belegen. Der Unterhalt für weitere Kinder wird nicht angerechnet. Das Einkommen eines neuen Lebens- bzw. Ehepartners (welcher nicht leiblicher Vater oder leibliche Mutter des Kindes ist) wird nur bei Adoption des Kindes berücksichtigt. Ansonsten bleibt das Einkommen eines neuen Partners/einer neuen Partnerin anrechnungsfrei.

4.7. Welche Beträge können vom Einkommen abgezogen werden?

- Nachgewiesene Werbungskosten (ohne Nachweis wird der Pauschbetrag in Höhe von 1.000,00 € abgezogen). Werbungskosten werden nur bei nichtselbstständiger Tätigkeit, nicht bei geringfügiger Beschäftigung abgezogen.
- Ab dem 01.01.2012 sind für das dritte und jedes weitere Kind Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG abzuziehen. Bitte geben Sie daher immer alle Geburtsdaten Ihrer Kinder mit dem jeweiligen Kinderfreibetrag laut Steuerkarte an! Bei Alleinerziehenden bzw. für Kinder aus "erster Ehe" wird oft pro Kind nur ein halber Freibetrag (0,5) gewährt, wenn der getrennt lebende andere Elternteil die andere Hälfte des Freibetrages erhalten hat.
- Im Einkommenssteuerbescheid ausgewiesene Kinderbetreuungskosten werden abgezogen.